Anlage 19 zum Gutachten Nr. 55094311 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ AS2-7517

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

TUV Phairland Group

Seite 1 von 6

Auftraggeber Gewe Reifengroßhandel GmbH

Hans Geiger Straße 15 D-67661 Kaiserslautern QM-Nr. 49 02 0160905

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell AS2
Typ AS2-7517
Radgröße 7,5Jx17H2
Zentrierart Mittenzentrierung

Aus- führung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Loch- kreis- (mm)/ Mit-	Einpress- tiefe	Rad- last	Abrollumfang (mm)
		tenloch-ø (mm)	(mm)	(kg)	, ,
W4	AS2-7517 W4 / Ø72,5 / Ø66,1	5/114,3/66,1	50	730	2150

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 48679 Herstellerzeichen TEC

Radtyp und Ausführung
Radgröße
7,5Jx17H2
Einpresstiefe
ET (s.o.)
Herstelldatum
Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)
S02	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	26
S03	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	145	28
S04	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	105	26

Prüfungen

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Dacia

Renault

Spurverbreiterung innerhalb 2%

Anlage 19 zum Gutachten Nr. 55094311 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand Hersteller PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ AS2-7517 Gewe Reifengroßhandel GmbH

Seite 2 von 6

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Dacia Duster 2WD	63-92	215/55R17		A12 A16 A18
SD/SR	63-92	215/60R17		A58 KOV S02
e2*2001/116*0314*;	63-92	225/55R17		
e2*2001/116*0323*;	63-92	235/50R17		
e2*2007/46*0013*;	63-92	235/55R17		
e2*2007/46*0030*				
Dacia Duster 4WD	66-92	215/55R17		A12 A16 A18
SD/SR	66-92	215/60R17		A56 KOV S02
e2*2001/116*0314*;	66-92	225/55R17		
e2*2001/116*0323*;	66-92	235/50R17		
e2*2007/46*0013*; e2*2007/46*0030*	66-92	235/55R17		
Renault Clio (IV) R.S.	147, 162	205/45R17	A12	A16 A18 A58
R	147, 162	215/40R17	A01 A12 K6g K8h	Flh S04
e2*2001/116* 0327*51	147, 162	215/45R17	A01 A12 K6g K8h	
Renault Fluence	63-103	205/50R17		A12 A16 A18
Z	63-103	205/55R17		Sth S02
e2*2001/116*0373*;	63-103	215/50R17		
e2*2007/46*0010*	63-103	225/45R17		
- Limousine	63-103	225/50R17		
	63-103	235/45R17		
	63-103	245/45R17		
Renault Latitude	81-127	205/50R17	A33 R37	A16 A18 Lim
Т	81-127	205/55R17	A33 R37	V17 S03
e2*2001/116*0363*	81-127	215/50R17	A91	
	81-127	225/45R17	A33	
	81-177	225/50R17	A12	
	81-177	235/45R17	A12	
	81-177	245/45R17	A12	
Renault Megane (III)	78-103	205/50R17	A90 R37	A16 A18 B03
Z	78-103	215/45R17	A33 R37 T87 T88 T91	Cbo V17 S02
e2*2001/116*0373*;	78-132	225/45R17	A90	
- Cabriolet	78-132	235/45R17	A12	
Renault Megane (III)	63-103	205/50R17	A90 R37	A16 A18 B03
Z	63-103	215/45R17	A33 R37 T87 T88	Car V17 S02
e2*2001/116*0373*;	63-132	225/45R17	A90	
e2*2007/46*0010*	63-132	235/45R17	A12	
- Grandtour				
Renault Megane (III)	63-103	205/50R17	A90 R37	A16 A18 B03
Z	63-103	215/45R17	A33 R37 T87 T88	Cpe Flh V17
e2*2001/116*0373*;	63-132	225/45R17	A90	S02
e2*2007/46*0010* - Fließheck	63-132	235/45R17	A12	
- Coupé				

Anlage 19 zum Gutachten Nr. 55094311 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ AS2-7517

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

TUV Plaiz TUV Rheinland Group

				Seite 3 von 6
Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Renault Scenic (III)	63-103	205/50R17	A33 R37 T93	A16 A18 A58
JZ	63-103	205/55R17	A33 R37 T91 T95	A60 V17 S02
e2*2001/116*0379*,	63-103	215/50R17	A91 R37 T91 T95	
e2*2007/46*0011*	63-118	225/45R17	A33 T90 T91 T93	
- Scenic / Gr. Scenic	63-118	225/50R17	A12	
	63-118	235/45R17	A12	
Renault Talisman	81, 96	215/55R17	A33 R37	A16 A18 A58
RFD	81-147	225/55R17	A90	B03 Car L05
e11*2007/46*2969*	81-147	235/50R17	A12	Lim S02

Allgemeine Hinweise

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z. B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Räder funktionsfähig bleiben.

Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC-Papier) genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein bzw. -brief, Zulassungsbescheinigung I) durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (mit Ausnahme der M+S-Profile) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugbrief und -schein, Zulassungsbescheinigung I) zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen einer Bauart und achsweise eines Reifentyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Reifentypen auf Vorder- und Hinterachse sind die Hinweise des Fahrzeug- und / oder Reifenherstellers zu beachten.

Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

Spezielle Auflagen und Hinweise

A01 Nach Durchführung der Technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage der vorliegenden ABE unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO zur Durchführung und Bestätigung der in der ABE vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A16 Zum Auswuchten der Räder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden. Bei Anbringung der Klebegewichte im Felgenbett ist auf einen Mindestabstand von 2 mm zum Bremssattel bzw. Fahrwerksteilen zu achten.

Anlage 19 zum Gutachten Nr. 55094311 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ AS2-7517

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

Seite 4 von 6

- A18 Es sind nur schlauchlose Reifen zulässig. Werden keine Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, sind ausschließlich Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Werden Ventile mit TPMS-Sensoren verwendet, so sind die Hinweise und Vorgaben der Hersteller zu beachten. Die Ventile und Sensoren müssen für den vorgeschriebenen Luftdruck und die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit geeignet sein. Die Ventile dürfen nicht über den Felgenrand hinausragen.
- **A33** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an der Vorderachse verwendet werden.
- **A56** Die Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb (z.B. 4WD, Quattro, Syncro, 4-Matic, 4x4 u. ä.)
- **A58** Rad-Reifen-Kombination(en) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- A60 Auch zulässig für Fahrzeugausführungen mit verlängerter Karosserie.
- **A90** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **A91** Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten, die nicht mehr als 10 mm einschließlich Kettenschloss auftragen, an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.
- **B03** Die Zulässigkeit der Sonderräder ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Serienrädern für Sommerbereifung (nicht M+S Reifen) ausgerüstet sind (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung).
- **Car** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring, ...).
- **Cbo** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Cabriolet, Roadster.
- Cpe Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Coupé.
- **FIh** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Fließheck (3-türig und 5-türig).
- **K6g** An Achse 2 ist die Befestigungslasche der Heckschürze am Übergang zur Radhausausschnittkante um 5 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen.
- **K8h** An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich 300 mm vor bis 200 mm hinter Radmitte um 5 mm aufzuweiten.
- **KOV** Betrifft nur Fahrzeugvarianten ohne serienmäßige Kunststoffverbreiterungen bzw. ohne zusätzliche Kotflügelverbreiterungen (Radlaufleisten).
- **L05** Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination(en) ist(sind) nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradlenkung (4WS).
- **Lim** Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.
- **R37** Diese Reifengröße ist nicht geprüft für Fahrzeuge, die serienmäßig ausschließlich mit größeren und/oder breiteren Reifengrößen (u. a. Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I, COC-Papier oder Bedienungsanleitung) ausgerüstet sind.

Anlage 19 zum Gutachten Nr. 55094311 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ AS2-7517

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

Seite 5 von 6

S02 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S03 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S03 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S04 Zur Befestigung der Räder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S04 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Sth Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Stufenheck.

T87 Reifen (LI 87) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1090 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T90 Reifen (LI 90) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1200 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T93 Reifen (LI 93) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1300 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T95 Reifen (LI 95) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1380 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

V17 Bei Verwendung verschiedener Reifengrößen an Vorder- und Hinterachse sind folgende Reifenkombinationen, sofern die Reifengrößen in der Spalte "Reifen" aufgeführt sind, möglich:

Vorderachse Hinterachse Nr. 1 205/45R17 235/40R17 Nr. 2 205/50R17 225/45R17, 235/45R17, 245/40R17, 255/40R17 Nr. 3 205/55R17 225/50R17 Nr. 4 215/40R17 245/35R17 Nr. 5 215/45R17 235/40R17, 245/40R17 Nr. 6 215/50R17 235/45R17, 245/45R17, 275/40R17 Nr. 7 215/55R17 235/50R17 Nr. 8 225/45R17 245/40R17, 255/40R17 Nr. 9 225/50R17 245/45R17, 255/45R17 Nr. 10 225/55R17 245/50R17, 255/50R17 Nr. 11 235/45R17 255/40R17, 265/40R17 Nr. 12 235/50R17 255/45R17 Nr. 13 235/55R17 255/50R17 Nr. 14 245/45R17 265/40R17, 275/40R17

Es sind nur Reifen eines Herstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig, für die der Reifen- oder Fahrzeughersteller die Eignung für das jeweilige Fahrzeug bestätigt. Diese Bestätigung ist vom Führer des Fahrzeugs mitzuführen.

Prüfort und Prüfdatum

Die Verwendungsprüfung fand am 16. Januar 2017 in Lambsheim statt.

Anlage 19 zum Gutachten Nr. 55094311 (6. Ausfertigung)



Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx17H2 Typ AS2-7517

Hersteller Gewe Reifengroßhandel GmbH

TUV Pfalz

Seite 6 von 6

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfasst Blatt 1 bis 6 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum November 2011.

Der Technische Dienst Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Am Grauen Stein, 51105 Köln ist mit seinem Ingenieurzentrum Technologiezentrum Typprüfstelle, Lambsheim für die angewendeten Prüfverfahren vom Kraftfahrt-Bundesamt entsprechend EG-FGV für das Typgenehmigungsverfahren des KBA unter der Nummer KBA-P 00010-96 benannt.

Lambsheim, 16. Januar 2017



Coen

BW/CC 00263275.DOC